

Jagdrechtseminar 1998

Rehwildbejagung ohne Abschlußplan?

Unter Leitung des Vorsitzenden des Deutschen Jagdrechtstages, Rechtsanwalt G. Kurella, und Dr. W. Müller, Präsidiumsmitglied des LJV Brandenburg, fanden sich zahlreiche Jagdrechtsexperten in Groß Dölln/Brandenburg ein, um über knifflige Rechtsfragen zu diskutieren. Auch ein Blick in die nahe Zukunft fehlte nicht (siehe dazu „Im Visier“, Seite 6).

Mark G. v. Pöckler

1. Haftung für Wildbretqualität?
Zu Beginn des Seminars referierte Dr. Heider, Justitiar des DJV, über die wesentlichen Gesetzesänderungen dieses Jahres und die zu erwartenden künftigen Neuerungen.

Auf internationaler Ebene ist geplant, die bisher schon für Unternehmen geltende Produkt-Haftungs-Richtlinie auch auf die Jagd anzuwenden mit der Folge, daß der Jagdausübungsberechtigte künftig für die Qualität des von ihm abgegebenen Wildbrets haftet, selbst wenn ihn kein Verschulden (= Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft.

Diese strenge Haftung, die selbst dann eintreten würde, wenn der Mangel gar nicht erkennbar ist, mag für Industriegüter angemessen sein, da deren Herstellung präzise überwacht werden kann. Beim Wildbret „paßt“ sie jedoch nicht, weil hier die Natur der Hersteller ist, der Jäger hat keinen Einfluß auf die Güte des Wildes. Aus diesen Gründen hat sich der DJV strikt gegen eine Ausdehnung der Produkthaftung auf erlegtes Wild ausgesprochen.

2. Bejagung des Rehwildes ohne Abschlußplan?

Auf Bundesebene liegt u. a. ein Antrag Bayerns auf Änderung



Aus Bayern kommt ein Antrag auf Änderung des Bundesjagdgesetzes, wonach es den Ländern obliegen soll, ob für die Rehwildbejagung ein Abschlußplan erforderlich ist

Foto: B. Bräuer

des Bundesjagdgesetz vor, wonach die Länder bestimmen sollen, ob für die Jagd auf Rehwild ein Abschlußplan erforderlich ist.

Um die Unteren Jagdbehörden zu entlasten (Stichwort: „schlanker Staat“), soll in Gebieten mit angepaßten Rehwildbe-

ständen ein Abschlußplan entbehrlich sein, während in Bereichen mit zu hohen Wildschäden aus Kontrollgründen auch weiterhin eine Abschlußplanung durchgeführt werden soll.

So sehr jede Befreiung von „Fesseln“ zu begrüßen ist, so

sehr ist doch zu bedenken, daß sich die planmäßige Bewirtschaftung des Schalenwildes in den vergangenen Jahrzehnten sehr bewährt hat und das Ausland uns darum beneidet. Der Abschlußplan war (und ist) Garant dafür, daß stets ein ausreichender Wildbestand erhalten blieb und übermäßige Wildschäden möglichst vermieden wurden.

Ohne Abschlußplan würde nicht nur die „Leitlinie“ für die Abschlußhöhe fehlen, sondern auch die Vollzugsmöglichkeit, und am Ende der Pachtzeit wären manche Reviere wohl rehwildrein.

3. Wildschadensersatzpauschale gültig?

Über neuere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs auf dem Gebiet des Jagdrechts sprach Rechtsanwalt am BGH Dr. Ch. Klaas. Hierbei wurde vor allem das neue Urteil über Wild-

schadensersatzpauschalen erörtert, das allerdings zu entgeltlichen Jagderlaubnissen ergangen ist, so daß eine Übertragung auf Pachtverträge nicht ohne weiteres möglich ist.

Ist die Wildschadensersatzpauschale im Entgelt für den Begehungsschein inbegriffen, also nur ein Rechnungsposten des (Gesamt-)Entgelts, so ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen, einschließlich der darin enthaltenen Pauschale. Denn das Entgelt stellt in diesem Falle die Hauptleistung des Erlaubnisnehmers dar, sie wurde aus freien Stücken vereinbart (siehe hierzu auch „Jäger vor Gericht“, Seite 42).

Anders dürfte es aber sein, wenn die Pauschale neben der Hauptleistung in einer gesonderten Bestimmung über die Abgeltung des Wildschadensersatzes vereinbart wurde, wie dies in Pachtverträgen der Fall ist (vgl. hierzu WuH 26/1998, Seite 56).

Neben zahlreichen weiteren Entscheidungen wurde auch das Urteil des BGH vom 14. 3. 1996 – III ZR 139/93 – (NJW-RR 96, 792) erwähnt, in dem das höchste Gericht über die Bemessung der Entschädigungshöhe für einen rechtswidrigen Eingriff in das Waldeigentum durch Festsetzung zu niedriger (Rotwild-)Abschußpläne entschieden hat.

4. Schutz vorzeitig verlängerter Pachtverträge?

Spezielle Rechtsprobleme bei der Verlängerung von Pachtverträgen war das Thema von Rechtsanwalt H. J. Thies. Entsteht während der Pachtdauer in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ein Eigenjagdbezirk, z. B. indem ein Grundeigentümer weitere Flächen hinzuerwirbt, so kann der Pächter diese Flächen bis zum Ende des Pachtvertrages weiter bejagen („Schutz laufender Pachtverträge“, § 14 Abs. 2 BJG).

Das gilt jedoch nicht, wenn der Pachtvertrag wegen einer bevorstehenden Entstehung ei-

nes Eigenjagdbezirkes vorzeitig noch schnell verlängert oder gar neu abgeschlossen wird, um dadurch das Herausfallen des Eigenjagdbezirkes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu verhindern. Denn geschützt wird der laufende Pachtvertrag bis zu seinem vorgesehenen Ende, durch vorgezogene Vereinbarungen oder Neuabschlüsse können die Rechte des Eigenjagdinhabers nicht „unterlaufen“ werden. Entsteht der Eigenjagdbezirk erst während der anschließenden Verlängerung, so muß diese abgewartet werden.

Bei der Verlängerung nicht bekannte Mängel (z. B. Neubau einer Straße) stellen einen Grund zur Minderung des Pachtpreises dar; umgekehrt kann aber der Verpächter keine Pachterhöhung verlangen, wenn nachträglich ein Mangel wegfällt. Denn das Gesetz sieht nur ein Recht zur Minderung vor, nicht aber zur Erhöhung des Pachtpreises.

5. Jagdschutz in Brandenburg
Auffallend hoch war nach den Worten von LtD. Oberstaatsanwalt Schnittcher die Anzahl an Wildereidelikten in den neuen Bundesländern nach der Wende. Das lag nicht allein an der Fleischwilderei russischer Soldaten, die sich auf diese Weise ihre karge Verpflegung aufbesserten, sondern auch am Verhalten der einheimischen und westdeutschen Jäger, die die noch ungeordneten jagdlichen Verhältnisse für eigene Zwecke ausnutzten.


Bei einer Aufklärungsquote von weniger als einem Prozent, was die geringste Erfolgsquote überhaupt darstellt, war das Risiko, geschnappt zu werden, für die Täter auch äußerst gering, entsprechend bedeutungslos der Abschreckungseffekt von Strafen. Inzwischen ist die Zahl der Wildereifälle deutlich zurückgegangen, während Umwelt- und Brandschutzdelikte ansteigen, ebenso Straftaten von Jagdgegnern. 



Foto: M. Fryca

Elchwild hat in Sachsen als einzigem Bundesland eine offizielle Jagdzeit, soll aber nach dem Willen des Landesjagdverbandes und des Umweltministeriums möglichst geschont werden. Eine Erlegung innerhalb der festgelegten Jagdzeit ist gleichwohl völlig legal

Elch in Sachsen erlegt

Am 6. November vergangenen Jahres kam im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Cosel I ein junger Stangenelch legal zur Strecke

Ende September 1998 wurde ein Elch im Kreis Kamenz zum ersten Mal bestätigt. Am 6. November gelang es dann dem Mitpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Cosel I, Udo Gersdorf, den Elch abends zu erlegen. Noch am Vormittag hatte Gersdorfs Vater den offenbar jüngeren Bullen im Revier erneut bestätigt. Der Elch ist ein ungerader Gabler mit Stangengängen von 40 und 25 Zentimetern. Aufgebrochen wog er rund 180 Kilogramm.

Sachsen ist das einzige Bundesland, in dem Elchwild eine offizielle Jagdzeit besitzt, und zwar vom 1. August bis 31. Dezember. Es kommt immer wieder vor, daß meist junge Elche auf der Wanderschaft von Polen kommend auch den Freistaat

frequenter. Für die Festsetzung einer Jagdzeit spricht, daß in der Vergangenheit diese „Wanderelche“ meist durch Unfälle im Straßenverkehr ums Leben kamen und von ihnen auch eine gewisse Verkehrsfährdung ausgehen könnte, erklären die Verantwortlichen der Obersten Jagdbehörde. Sachsen ist aber auch das Land, in dem unter Leitung des früheren Umweltministeriums eine Arbeitsgruppe zur Wiedereinbürgerung von Elch, Wolf und Luchs tätig war. Was auch immer die Zielstellung dieses Gremiums ist oder gewesen sein mag, ein „klassischer Biotop“ für die Wildart Elch dürfte das südlichste der neuen Bundesländer wohl kaum sein.

Betroffen reagierte Sachsens Landesjagdverbands-Präsident Professor Dr. Karl Mißbach, der, gestützt auf einen Präsidiumsbeschuß und auf Bitten des früheren Umweltministers Arnold Vaatz, eine Empfehlung zur Nichtbejagung der wandernden Elche an die Kreisjagdverbände gerichtet hatte. Der Erleger ist allerdings kein Mitglied des LJV Sachsen. ➔